

**Unterlage TOP 2 /45. Sitzung des NBG**

Datum: 25.11.2020

## **Beschlussvorlage**

### **Thema: Besetzung der Sachverständigengruppe nach § 35 Geologiedatengesetz (GeolDG)**

Eingebracht von: Fachgruppe II Geologie und Grundlagendaten

#### **Hintergrund**

Das am 30. Juni 2020 in Kraft getretene Geologiedatengesetz weist dem NBG eine neue, zusätzliche Aufgabe zu. Das NBG soll jenseits seines ohnehin vorhandenen Rechtes auf Akteneinsicht eine Sachverständigengruppe von bis zu fünf Personen einsetzen, die unter Verschluss befindliche geologische Daten einsehen und bewerten soll. Das betrifft Daten, die noch nicht veröffentlicht sind oder generell nicht veröffentlicht werden. Diese neue Aufgabe ist in § 35 des Geologiedatengesetzes geregelt. Das NBG soll somit die verbleibende Transparenzlücke überbrücken. Wie eine glaubwürdige Vermittlung in die Öffentlichkeit erfolgen und Transparenz hergestellt werden kann, diese schwierige Aufgabe wird nun ins NBG verschoben, das immer vollumfängliche Transparenz gefordert hat. Bis zum 6. September 2020 bat das NBG um Vorschläge für die Besetzung und Zusammensetzung der Sachverständigengruppe nach § 35 GeolDG.

Um eine mögliche Einflussnahme auf die Zusammensetzung der Sachverständigengruppe durch Einzelpersonen zu vermeiden, wurden nur durch Dritte vorgeschlagene Personen berücksichtigt. Dieses Vorgehen stellt explizit keine Bewertung der fachlichen Eignung der eingegangenen Selbstvorschläge dar, noch wird diesen Personen eine entsprechende Intention unterstellt. Zur Komplettierung der geophysikalischen Expertise der eingegangenen Vorschläge wurde seitens des NBG-Mitglieds Magdalena Scheck-Wenderoth eine weitere Person mit hydrogeologischer Expertise vorgeschlagen, da das Thema Grundwasser von großer Bedeutung für die Endlagersuche ist.

Am 10. November haben sich die fünf potentiellen Sachverständigen nach GeolDG dem NBG im Rahmen einer Videokonferenz vorgestellt. Die fünf Kandidaten zeigten sich dabei sowohl fachlich versiert als auch kommunikativ. Es entstand eine teils lebhaftere Diskussion zwischen den teilnehmenden NBG Mitgliedern und den fünf Kandidaten. Die Einschätzung der Kandidaten durch die teilnehmenden NBG Mitglieder nach der Videokonferenz waren durchweg positiv.

Die vollständigen Lebensläufe der Kandidaten stehen als Sitzungsunterlage zur 43. Sitzung des NBG zum [Download](#) zur Verfügung.

## Potentielle Sachverständige für die Sachverständigengruppe

- Prof. Dr. Jan Behrmann, Geologe, bis zu seinem Ruhestand 2018 Professor für Marine Geodynamik an der Christian-Albrechts-Universität Kiel und Wissenschaftler am GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel, noch bis Ende 2020 Präsident des Dachverbands der Geowissenschaften (DVGeo); *vorgeschlagen von der Deutschen Geologischen Gesellschaft - Geologische Vereinigung (DGGV)*,
- Dr. Christian Bücker, Geophysiker, bis zu seinem Ruhestand im März 2020 bei der Deutsche Erdoel AG (DEA) bzw. Winterhall Dea als Petrophysiker und Leiter der Abteilung Forschung, Entwicklung und Spezialprojekte sowie Senior Advisor tätig, Vizepräsident der Deutschen Geophysikalischen Gesellschaft (DGG); *vorgeschlagen von der DGG*,
- Dr. Jürgen Grötsch, Geologe, bei Royal Dutch Shell als Geologe tätig und Gastdozent am Geologischen Institut der Universität Erlangen-Nürnberg zum Thema Geo-Energieressourcen, Präsident der Deutschen Geologischen Gesellschaft - Geologische Vereinigung (DGGV); *vorgeschlagen von der DGGV*,
- Prof. Dr. Michael Kühn, Chemiker und Hydrogeologe, Professor für Hydrogeologie an der Universität Potsdam und Direktor des Departments Geochemie am GeoForschungsZentrum GFZ in Potsdam; *vorgeschlagen vom NBG (Magdalena Scheck-Wenderoth)*,
- Prof. Dr. Michael Weber, Geophysiker, bis zu seiner Pensionierung im Oktober 2020 Professor für Geophysik an der Universität Potsdam und Leiter der Sektion Geophysikalische Tiefensondierung am GeoForschungsZentrum in Potsdam; *vorgeschlagen von der DGG*.

## Das Nationale Begleitgremium möge beschließen, dass

- a) die fünf genannten Personen als Sachverständige für das NBG gemäß § 35 GeolDG beauftragt werden sollen. Die Zusammensetzung der Gruppe kann durch das NBG zukünftig geändert werden.
- b) die Geschäftsstelle die Beauftragung dieser fünf Sachverständigen in die Wege leiten soll. Dabei sollen die Sachverständigen individuell für die jeweils erforderliche gutachterliche Tätigkeit beauftragt werden.